25608/28 AVB

Tarifvertrag zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

für das Wach- und Sicherheitsgewerbe
in Nordrhein - Westfalen

vom 13. November 1997
gültig mit Wirkung ab 01. Dezember 1997

Zwischen dem

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.,
Landesgruppe Nordrhein - Westfalen

- einerseits -

und der

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
Bezirke Nordrhein - Westfalen I und II, Düsseldorf und Bochum,

- andererseits -

wird folgender **Entgeltfortzahlungs - Tarifvertrag** geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich:	für das Land Nordrhein - Westfalen.
fachlich:	für alle Objekte und Dienststellen sowie alle Unternehmen des Wach- und Sicherheitsgewerbes und für alle Unternehmen, die Kontroll- und Ordnungsdienste in Nordrhein - Westfalen betreiben.
persönlich:	für alle in diesen Betrieben tätigen Arbeitnehmer. Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

§ 2 Höhe und Berechnung

Der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall[2] regelt sich nach dem Entgelt - fortzahlungsgesetz: in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Abweichungen:

1. Höhe

Die Höhe der Entgeltfortzahlung beträgt:

vom 1. - 14. Tag der Arbeitsunfähigkeit	80 %
vom 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit	100 %

2. Berechnungsgrundlage

Das fortzuzahlende Entgelt des Arbeitnehmers berechnet sich auf der Grundlage des Einkommens des Arbeitnehmers in den letzten drei voll abgerechneten Kalendermonaten ohne Einmalbezüge und Aufwandsentschädigungen, geteilt durch die Anzahl der Kalendertage der letzten drei voll abgerechneten Kalendermonate, multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage der Arbeitsunfähigkeit.

Stehen als Referenzzeitraum nicht drei voll abgerechnete Kalendermonate zur Verfügung, gelten als Referenzzeitraum die tatsächlich abgerechneten vollen Kalendermonate. Steht als Referenzzeitraum kein voller abgerechneter Kalendermonat zur Verfügung, gilt das Lohnausfallprinzip[3].

§ 3 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ab 01.Mai 1999

Ab dem 01. Mai 1999 wird ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit ein Entgelt in Höhe von 100 % der tariflichen Vergütung[2] des Arbeitnehmers gezahlt.
Die 100 % berechnen sich nach der Lohngruppe des Arbeitnehmers, in die er eingruppiert ist.
Es gilt das Lohnausfallprinzip. Leistungen nach Ziffer 3.3.1 und 3.3.2 des Manteltarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe NRW bleiben bei der Ermittlung der tariflichen Vergütung unberücksichtigt.
Mit Ausnahme dieser Regelung und der Regelungen zur Entgeltfortzahlung im Manteltarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein - Westfalen vom 02. April 1993 gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Ausschlußfrist

Ansprüche aus diesem Tarifvertrag müssen spätestens drei Monate nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

§ 5 Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Dezember 1997 in Kraft. **§ 2 verliert mit Ablauf des 30.April 1999 seine Wirkung.** Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 30.April 2000 gekündigt werden.

Tarifvertrag zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

für das Wach- und Sicherheitsgewerbe
in Nordrhein - Westfalen

Protokollerklärungen:

zu § 2 ²) Für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, Beruferkrankungen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

³) Diese Regelung gilt nur dann, wenn der Arbeitnehmer neu im Unternehmen beschäftigt ist und noch keine Vergütungsabrechnung für einen vollen abgerechneten Kalendermonat erhalten hat.

Zu § 3 ²) Über die weitere Einbeziehung der Sonn- und Feiertagszuschläge in die Berechnungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wird 1998 erneut verhandelt.

Bad Homburg, den 13. November 1997

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.,
Landesgruppe Nordrhein - Westfalen

Düsseldorf./ Bochum, den 13. November 1997

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
Bezirke Nordrhein - Westfalen I und II